Stadt Adliswil
Ressort Bildung
Zürichstrasse 10 Postfach 8134 Adliswil Telefon 044 711 78 60
schule@adliswil.ch www.adliswil.ch www.schule-adliswil.ch

BETREUUNGSREGLEMENT SCHULE+

Das vorliegende Betreuungsreglement des Ressorts Bildung der Stadt Adliswil regelt alle für die Erziehungsberechtigten relevanten Bereiche der schulischen Betreuung auf der Basis der kantonalen Rechtsgrundlagen (Volksschulgesetz, Volksschulverordnung, Hortrichtlinien).

1. Öffnungszeiten

Während der Schulwochen ist die Betreuung jeweils von Montag bis Freitag von 12:00 bis 13:30 Uhr und am Nachmittag von 13:30 bis 18:00 Uhr mit nachstehenden Ausnahmen geöffnet.

Die Betreuungseinrichtungen sind **geschlossen**:
- während der Schulferien (Ferienbetreuungen sind geöffnet, siehe unten)
- an gesetzlichen Fest- und Feiertagen
- Sechseläuten
- Freitag nach Auffahrt (Auffahrtsbrücke)
- Knabenschiessen
- Gründonnerstag

Für Öffnungszeiten an **Weiterbildungstagen** siehe Punkt 6.

In den Schulferien ist die Ferienbetreuung von 07:30 bis 18:00 Uhr geöffnet. Dies gilt für alle Ferienwochen, ausser in den Sommerferien nur in der ersten und letzten Ferienwoche. Während den Weihnachtsferien besteht kein Angebot. Die Schulverwaltung teilt die angemeldeten Schüler/-innen den Standorten zu und informiert die Erziehungsberechtigten.

2. Anmeldung / Aufnahmeverfahren / Vertragsverhältnis

Die Anmeldung zu den Betreuungsdienstleistungen erfolgt mit dem Anmeldeformular. Das Betreuungsverhältnis erlischt auf Ende der Primarschulzeit oder infolge Wegzugs aus Adliswil. Für die Sekundarstufe ist eine Neuanmeldung erforderlich. Das Betreuungsverhältnis für die Sekundarstufe endet mit Abschluss der 3. Sekundarklasse.

Anmeldeformulare sind in den jeweiligen Betreuungsbetrieben, sowie in der Schulverwaltung erhältlich. Unter www.adliswil.ch steht zudem ein Online-Formular zur Verfügung.

Anmeldeschluss für Neuanmeldungen fürs neue Schuljahr ist der 30. April. Bei Rückzug der Neuanmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist wird eine Administrationsgebühr von CHF 100.00 erhoben. Für alle Neuanmeldungen, die bis zur Anmeldefrist eingegangen sind, wird ein Betreuungsplatz zugesichert. Nach Ablauf der Anmeldefrist wird eine Warteliste geführt, falls die Anzahl der maximalen Betreuungsplätze überschritten wird.

Die schriftliche Bestätigung bei Neuaufnahmen erfolgt durch die Schulverwaltung. Mit der Aufnahmebestätigung gilt der Vertrag über das Betreuungsverhältnis als abgeschlossen und die Eltern verpflichten sich zur Bezahlung der Gebühr für die vereinbarten Tage.

Für die Ferienbetreuung wird für An- oder Abmeldungen nach offiziellem Anmeldeschluss eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 erhoben. Anmeldungen nach Anmeldeschluss werden nicht garantiert. Bei einer Abmeldung nach Beginn des Ferienbetreuungsangebotes bleiben die Betreuungsgebühren geschuldet.

3. Kündigung / Mutationen / Ausschluss

Änderungen sowie (Teil-)Kündigungen der Betreuungstage müssen schriftlich spätestens 30 Tage im Voraus auf Ende eines Monates an die Schulverwaltung erfolgen.

Für Änderungen während des Schuljahres wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00 verrechnet.

Ausgenommen sind Änderungen und Teilkündigungen für den Monat August (neues Schuljahr): diese sind kostenlos.

Die Betreuungsgebühr ist während der Kündigungsfrist bis zum Ende des Vertragsverhältnisses für die vereinbarten Tage geschuldet, auch wenn die Betreuung nicht mehr in Anspruch genommen wird.

Kündigungen auf Ende des Schuljahres haben bis zum 30. April in schriftlicher Form bei der Schulverwaltung zu erfolgen. Bei Kündigungen nach diesem Termin bis Ende des laufenden Schuljahres wird eine Administrationsgebühr von CHF 100.00 erhoben.

Ausgenommen von den Kündigungs- und Mutationsfristen sind Änderungen infolge Unterricht an der Musikschule, Besuche von freiwilligen Schulsportkursen, Religionsunterricht, Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur oder anderen durch die Schule angebotenen unterstützenden Massnahmen. In Härtefällen entscheidet die Koordinationsstelle Betreuung auf Antrag der Betreuungsleitung.

Das nicht Einhalten der vertraglichen Verpflichtungen oder der Zahlungsverzug der Eltern können zum Ausschluss des Kindes vom Mittagstisch oder der Nachmittagsbetreuung führen. Der Entscheid über den Ausschluss obliegt der Koordinationsstelle Betreuung.

Wird der Betrieb durch das Verhalten eines Kindes massgeblich gestört oder ist das Vertrauensverhältnis zu den Erziehungsberechtigten nicht mehr gegeben, erfolgt eine Verwarnung durch die Betreuungsleitung. Tritt innerhalb der gesetzten Frist keine gewünschte Besserung ein, kann die Koordinationsstelle Betreuung auf Antrag der Betreuungsleitung den Ausschluss des Kindes beschliessen. Die Betreuungsgebühren sind bis zum Austritt geschuldet.

4. Abwesenheiten

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Abwesenheiten eine Woche im Voraus an die Gruppenleitung zu melden.

Die Betreuungskosten sind bei Abwesenheit oder Krankheit bis zwei Wochen (10 Öffnungstage) vollumfänglich geschuldet. Absenzen können nicht kompensiert werden.

Beim Besuch eines Klassenlagers werden keine Betreuungsgebühren erhoben. Andere Abwesenheiten aufgrund von Schulanlässen (z.B. Exkursionen) oder der Bezug von Jokertagen berechtigen nicht zum Erlass der Betreuungskosten.

5. Krankheit und Unfall

Die Betreuungseinrichtungen nehmen keine kranken Kinder auf.

Falls das Kind während seiner Anwesenheit erkrankt, ist die Gruppenleitung ermächtigt, das Kind von den Eltern abholen zu lassen.

In Krankheitsfällen melden die Erziehungsberechtigten ihr Kind spätestens bis 12:00 Uhr des ersten Absenztages ab. Ebenso informieren sie die Gruppenleitung spätestens bis 12:00 Uhr des Tages, an welchem das Kind den Betrieb wieder besucht.

Bei Abwesenheiten ab der dritten Woche (11. Öffnungstag) wird eine Reduktion von 50 % der Betreuungsgebühr gewährt (Arztzeugnis an die Schulverwaltung).

Allergien und andere Empfindlichkeiten müssen beim Eintritt besprochen werden.

Bei Unfällen und Notfällen handeln die Mitarbeitenden nach bestem Wissen, allenfalls auch ohne vorherige Benachrichtigung der Eltern. Die Eltern werden jedoch umgehend in Kenntnis gesetzt.

In der Ferienbetreuung kann im Falle von Krankheit und Unfall keine Reduktion gewährt werden.

6. Betreuung bei ausserordentlichen Schuleinstellungen, Spontanbesuche

An Tagen allgemeiner Schuleinstellung infolge Weiterbildungstage melden die Eltern das Kind mindestens einen Monat im Voraus bei der Gruppenleitung an/ab.
An-/Abmeldeformulare sind in der jeweiligen Betreuung erhältlich sowie online verfügbar. Es wird erwartet, dass das Kind an dem angemeldeten Tag bis 08:15 Uhr in der Betreuung eintrifft. Liegen weniger als 5 Anmeldungen vor, findet die Betreuung an einem anderen Standort statt. Der Weg liegt in diesem Fall in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

Die Kosten für die Betreuung werden wie folgt verrechnet:

- Während der Blockzeit (08:00-12:00 Uhr) ist die Betreuung für alle Kinder kostenlos.
- Für Kinder, welche regulär am Mittagstisch und in der Nachmittagsbetreuung angemeldet sind, werden die regulären Tarife verrechnet, sofern die Kinder nicht abgemeldet werden.
- Kinder, die nicht regulär für die Betreuung angemeldet sind, können bei genügend freien Plätzen aufgenommen werden. Es wird der Tarif für Spontanbesuche angewandt (Ziff. 10).

7. Wegbegleitung

Schülerinnen und Schüler der Kindergartenstufe, welche ein Betreuungsangebot des Ressorts Bildung Stadt Adliswil in Anspruch nehmen, welches sich nicht im Kindergartenlokal befindet, werden das ganze Schuljahr über begleitet.

Schülerinnen und Schüler der Primarschulstufe, welche aus organisatorischen Gründen ein Betreuungsangebot ausserhalb des jeweiligen Schulareals in Anspruch nehmen müssen, werden dann begleitet, wenn die Erziehungsberechtigten dies auf der Betreuungskarte anfordern.

8. Versicherung und Haftung

Die Kinder sind von ihren Erziehungsberechtigten gegen Krankheit und Unfall zu versichern.

Die Betriebe übernehmen keine Haftung für persönliche Gegenstände der Kinder. Für Schäden, welche ein Kind verursacht, haften die Erziehungsberechtigten bzw. deren Haftpflichtversicherung.

9. Berechnungsgrundlagen / Rechnungsstellung / Ansätze

Für den Besuch von Mittags- und Nachmittagseinrichtungen sowie für die Ferienbetreuung wird eine Betreuungsgebühr erhoben. Der Verzicht auf Mahlzeiten berechtigt nicht zu einer Gebührenermässigung.

Über eine Gebührenreduktion in Härtefällen entscheidet die Koordinationsstelle Betreuung.

9.1 Berechnungsgrundlagen

Die Betreuungsgebühr wird nach dem letzten definitiven steuerbaren Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten und ihren persönlichen Verhältnissen berechnet. Der Ansatz bleibt während eines Schuljahres unverändert.

Die Erziehungsberechtigten bestätigen mit ihrer Anmeldung, wahrheitsgemäss über ihre persönlichen Verhältnisse informiert zu haben. Erweisen sich die Angaben als nicht korrekt, erlischt das Betreuungsverhältnis per sofort. Die Betreuungsgebühren werden nach korrekter Berechnung nachgefordert und sind während des laufenden Monats unabhängig vom tatsächlichen Besuch zu bezahlen.

Die Summe der folgenden Angaben ergibt den für die Betreuungsgebühr relevanten Betrag (Ziff. 12, massgebendes Einkommen/Vermögen):

- Letztes definitives steuerbares Einkommen
- 5 % des Vermögens ab CHF 100'000.00 bis und mit CHF 300'000.00
- 20 % des Vermögens, das CHF 300'000.00 übersteigt

9.2 Spezialfälle

– Nicht verheiratete leibliche Eltern, Stiefeltern/Stiefelternteile (im gleichen Haushalt lebend): Steuerbares Einkommen und Vermögen beider Elternteile werden zu 100 % berücksichtigt, bei Stiefeltern/Stiefelternteilen zu 60 %.
– Alleinstehender Elternteil im gleichen Haushalt mit Dritten lebend (z.B. Konkubinat): Steuerbares Einkommen und Vermögen des alleinstehenden Elternteils zzgl. CHF 10'000.00 Pauschalzuschlag als Abgeltung für die Verbilligung der Haushaltkosten in grösserer Gemeinschaft.
– Berufstätige quellensteuerpflichtige Erziehungsberechtigte: Angaben gem. aktueller Lohnabrechnung.

Besuchen zwei oder mehr Kinder derselben Familie einen Mittagstisch, Nachmittags- oder Ferienbetreuung, gilt für jedes Kind ein Geschwisterrabatt durch Reduktion der Betreuungsgebühr um vier Tarifstufen. Die Minimalgebühr (Ziff. 12) darf dadurch jedoch nicht unterschritten werden. Ab massgebendem Einkommen/Vermögen von CHF 103'000.00 wird kein Geschwisterrabatt mehr gewährt.

9.3 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung der Betreuungskosten an die Eltern erfolgt monatlich durch die Schulverwaltung. Die Begleichung hat innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen.

Bei Eintritt im Laufe des Monats werden die Betreuungskosten anteilsmässig verrechnet.

10. Spontanbesuche

Kinder, die nicht regulär für Betreuungsdienstleistungen angemeldet sind, können kurzfristig für einzelne Tage angemeldet werden, sofern freie Plätze vorhanden sind. In diesen Fällen wird die folgende Betreuungsgebühr erhoben:

Mittag (12:00 bis 13:30 Uhr)	CHF 19.00
Nachmittag (13:30 bis 18:00 Uhr)	CHF 42.00

Ferienbetreuung: nicht möglich

11. Gültigkeit

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege an der Sitzung vom 28. November 2019 genehmigt. Es tritt per 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

Die von der Schulpflege am 25. Mai 2023 genehmigten Änderungen treten per 01. August 2023 in Kraft.

12. Betreuungsgebühren

Tarifstufe	Massg Eink./ Vermögen	Mittagstisch	Nachmittags-betreuung	Ferien-* betreuung
Minimalgebühr 1	0-31999	9.30	8.50	19.50
2	32000-33999	9.60	9.50	21.40
3	34000-35999	9.90	10.60	23.30
4	36000-37999	10.20	11.60	25.30
5	38000-39999	10.50	12.60	27.20
6	40000-41999	10.80	13.70	29.10
7	42000-43999	11.10	14.70	31.00
8	44000-45999	11.40	15.70	33.00
9	46000-47999	11.70	16.70	34.90
10	48000-49999	12.00	17.80	36.80
11	50000-51999	12.30	18.80	38.70
12	52000-53999	12.60	19.80	40.70
13	54000-55999	12.90	20.90	42.60
14	56000-57999	13.20	21.90	44.50
15	58000-59999	13.50	22.90	46.40
16	60000-61999	13.80	24.00	48.30
17	62000-63999	14.10	25.00	50.30
18	64000-65999	14.40	26.00	52.20
19	66000-67999	14.70	27.10	54.10
20	68000-69999	15.00	28.10	56.00
21	70000-71999	15.30	29.10	58.00
22	72000-73999	15.60	30.10	59.90
23	74000-75999	15.90	31.20	61.80
24	76000-77999	16.20	32.20	63.70
25	78000-79999	16.50	33.20	65.70
26	80000-81999	16.80	34.30	67.60
27	82000-83999	17.10	35.30	69.50
28	84000-85999	17.40	36.30	71.40
29	86000-87999	17.70	37.40	73.30
30	88000-89999	18.00	38.40	75.30
31	90000-91999	18.30	39.40	77.20
32	92000-93999	18.60	40.50	79.10
33	94000-94999	18.90	41.50	81.00
Maximalgebühr 34	95000-……..	19.00	42.00	82.00

*** vor 10:00 Uhr bis min. 17:00 Uhr: 100%, ab 10:00 Uhr bis min. 17:00 Uhr: 75%**